



Satzung der Rotary-Germering-Stiftung

(in der Fassung vom 25.10.2018)

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Abs. 1

Die Stiftung führt den Namen Rotary-Germering-Stiftung.

Abs. 2

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Germering.

§ 2 Stiftungszweck

Abs. 1

Zweck der Stiftung ist die Förderung

1. der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten als Voraussetzung der Völkerverständigung,
2. der Hilfe für Kinder und Jugendliche sowie für alte, kranke und behinderte Menschen,
3. der Wohlfahrtspflege,
4. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Hilfe für Studenten,
5. der Kunst und Kultur,
6. der Wissenschaft und Forschung,
7. des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie
8. von kirchlichen und religiösen Zwecken.

Abs. 2

Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- den Austausch von Schülern und Studenten, auch auf internationaler Ebene,
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen und caritativer Organisationen im Inland (z.B. Sozialdienst Germering, Hospizverein Germering) und Ausland (z.B. zum Aufbau von Straßenkinderdörfern),
- Durchführung von Drogen- und Gewaltpräventivprogrammen in Kindergärten und Schulen,
- die Durchführung und Förderung von Fortbildungsveranstaltungen zu staatsbürgerlichen und allgemeinbildenden Themen (z.B. zum Prinzip der Nachhaltigkeit, zur Notwendigkeit eines Weltethos).
- die Gewährung von Stipendien und Zuschüssen für bedürftige Studenten,
- die Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Gemäldeausstellungen, Dichterlesungen, Konzerte),
- die Unterstützung landschaftspflegerischer (z.B. Anlage von Biotopen) oder denkmalschützerischer (z.B. Restaurierung kirchlicher oder profaner denkmalgeschützter Gebäude) Maßnahmen,
- die Förderung von kirchlichen und religiösen Vorhaben und Einrichtungen mit gemeinnütziger und sozialer Zielrichtung (z.B. Kindergärten, Jugendzentren),

- die Unterstützung von konkreten Maßnahmen anderer gemeinnütziger Einrichtungen in den in Abs. 1 genannten Bereichen.

Abs. 3

Sämtlich oben angeführte Zwecke verfolgt die Stiftung zum einen selbst durch eigene Projekte und zum anderen als Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung durch die Weitergabe von finanziellen und sächlichen Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke.

Abs. 4

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

Abs. 1

1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. 2) Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3) Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigen.

Abs. 2

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

Abs. 1

1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. 2) Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 75.000 Euro in bar.

Abs. 2

1) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. 2) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

Abs. 1

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Abs. 2

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Abs. 3

1) Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. 2) Die Bildung und Verwendung von freien Rücklagen aus

dem Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung ist im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zulässig.

§ 6

Stiftungsorgane

Abs. 1

Die Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

Abs. 2

1) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich. 2) Anfallende Auslagen werden ersetzt. 3) Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

Abs. 3

Die Organmitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 7

Stiftungsvorstand

Abs. 1

1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 2 Beisitzern; sie sollen in juristischen, finanziellen und caritativen Angelegenheiten erfahren sein. 2) Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren aus den Mitgliedern des Rotary Clubs Germering gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtsperiode gewählt. 3) Wiederwahl ist zulässig. 4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. 5) Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden, wenn gleichzeitig ein neues Mitglied gewählt wird; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen des Stiftungsrats.

Abs. 2

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertritt, und einen Schatzmeister.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

Abs. 1

1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und die anderen Mitglieder des Vorstands jeweils allein vertreten. 2) Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstands die Stiftung allein.

Abs. 2

1) Besteht der Stiftungsvorstand aus drei oder vier Mitgliedern, dann ist er beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung in sonstiger Weise teilnehmen; besteht er aus fünf Mitgliedern, dann müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein oder sich an der Beschlussfassung in sonstiger Weise beteiligen. 2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in gemeinsamer Sitzung oder auf

sonstige Weise (z.B. durch Fax oder Email, im Umlaufverfahren) gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. 3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Abs. 3

1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. 2) Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. 3) Seine Aufgabe ist es außerdem, dem Stiftungsrat

- Vorschläge zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens vorzulegen,
- über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu berichten und
- Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zuzuleiten.

4) Er hat an gemeinsamen Beschlüssen mit dem Stiftungsrat mitzuwirken.

Abs. 4

Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Haushaltsvoranschlag, Geschäftsjahr

Abs. 1

1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. 2) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs sind ein Bericht über das Geschäftsjahr und über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.

Abs. 2

Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.

Abs. 3

Geschäftsjahr ist das rotarische Jahr (1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres).

§ 10

Stiftungsrat

Abs. 1

1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. 2) Sie werden von den bei der jährlichen Clubversammlung anwesenden Mitgliedern des Rotary Clubs Germering aus den Mitgliedern des Clubs auf die Dauer von drei Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. 3) Wiederwahl ist zulässig. 4) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

Abs. 2

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

Abs. 3

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

Abs. 1

1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. 2) Er beschließt insbesondere über

- die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- den Bericht des Stiftungsvorstands über das Geschäftsjahr und die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- die Jahres- und Vermögensrechnung,
- die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie
- Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (vgl. § 12 Abs. 6),
- anzeige- und genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats

Abs. 1

1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. 2) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. 3) Eine Einladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten; Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erhebt. 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können einzelne Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Abs. 2

Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

Abs. 3

Dem Stiftungsvorstand ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen und sich zu Angelegenheiten zu äußern, die im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.

Abs. 4

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Abs. 5

1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. Abs. 6). 2) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abs. 6

1) Anzeige- und genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte werden vom Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gemeinsam mit einer drei Viertel Mehrheit der zusammengefassten Stimmen beschlossen. 2) Dies gilt auch für Änderungen der Stiftungssatzung sowie für Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

Abs. 7

1) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Stiftungsratsmitglied zu unterzeichnen. 2) Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung****Abs. 1**

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten sind. 2) Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. 3) Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur – Stellungnahme vorzulegen.

Abs. 2

- 1) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart verändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. 2) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Abs. 3

Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 werden erst nach der Anerkennung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14**Vermögensanfall**

- 1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an Rotary Deutschland Gemeindienst e. V., Klosterstraße 24 – 28, 440211 Düsseldorf. 2) Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 15**Stiftungsaufsicht****Abs. 1**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

Abs. 2

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16**In-Kraft-treten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Regierung von Oberbayern in Kraft.